



Kunden-Information

Aktuelle gesetzliche Änderungen 2021/2022

Corona

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)_Juni2021

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel_November2021

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Januar 2021

SchAusnahmV - COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, Mai 2021

TestV - Coronavirus-Testverordnung, September 2021

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, hier u.a. FAQs:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Betriebliche 3-G Regelung

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText3>

ArbSchKG, Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz, Januar 2021

Das ArbSchKG nimmt Änderungen unter anderem am Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), an der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und am Sozialgesetzbuch (SGB) VII vor. Ziel ist es, die Rechtsdurchsetzung im Arbeitsschutz zu verbessern sowie sichere und faire Arbeitsbedingungen herzustellen

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz

§ 21 Zuständige Behörden; Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

Die zuständigen Landesbehörden (GAA) haben bei der Überwachung der Betriebe sicherzustellen, dass im Laufe eines Kalenderjahres eine Mindestanzahl an Betrieben besichtigt wird. Beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 sind im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe zu besichtigen (Mindestbesichtigungsquote). Von der Mindestbesichtigungsquote kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden

Zu nach dem 1. Januar 2023 durchgeführten Betriebsbesichtigungen und deren Ergebnissen übermitteln die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden an den für die besichtigte Betriebsstätte zuständigen Unfallversicherungsträger im Wege elektronischer Datenübertragung u.a. folgende Informationen:

Bewertung der Arbeitsschutzorganisation einschließlich der Unterweisung und der Ermittlung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Maßnahmen einschließlich der Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit

Wenn sich die Arbeitsstätte in einer Wohnung befindet, dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ohne Einverständnis der Bewohner oder Nutzungsberechtigten nur treffen, soweit sie zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind."

Einrichtung einer Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Sie hat die Aufgabe, die Jahresberichte der Länder einschließlich der Besichtigungsquote nach ArbSchG auszuwerten und die Ergebnisse für den statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen zusammenzufassen.



Versicherungsschutz im Homeoffice

Bei mobiler Arbeit besteht analog der Ausübung der Tätigkeiten in der Unternehmensstätte derselbe Umfang des Versicherungsschutzes. Bsp. Ausübung der Tätigkeit und Betriebswege. Bringen Beschäftigte ihr Kind, das mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, aus dem Homeoffice zu einer externen Betreuung, stehen sie auf dem direkten Hin- und Rückweg unter Versicherungsschutz.

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_435666.jsp

ArbStättV Arbeitsstättenverordnung

Anhang, Nr. 3.6 Lüftung

Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumluftechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein und während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft gewährleisten. Die v.g. Forderung wurde um das Kriterium der ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft erweitert. Dies stärkt die unter Pkt. 6 und insbesondere Pkt. 6.2 der in der ASR A3.6 - Lüftung genannten Anforderungen.

Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumluftechnische_Anlagen_neu/raumluftechnische_anlagen_node.html

Erste-Hilfe-Kästen in Unternehmen, DIN 13157, gültig ab 01.11.2021,

Bis zum 30. April 2022 müssen Unternehmen die Standardfüllung ihrer kleinen und großen Erste-Hilfe-Material-Verbandkästen nach DIN 13157 und DIN 13169 aufstocken, wenn sie – zum Beispiel aufgrund vertraglicher Vorgaben – den aktualisierten Normen entsprechen müssen. Generell gilt: Die Anwendung von Normen ist grundsätzlich freiwillig. Normen sind nicht bindend, das unterscheidet sie von Gesetzen.

Änderung der Pflastermengen

Neu hinzugekommen sind 4 Stück Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut.

Zudem werden zukünftig 2 Gesichtsmasken (gemäß DIN EN 14683) mit aufgenommen.

<https://www.din13157.de>

<https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen-2021/din-norm/index.jsp>

Mutterschutzgesetz gültig ab 01.01.2018 - Aktuelles

Ausschuss für Mutterschutz

Der Ausschuss für Mutterschutz wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 3. Juli 2018 berufen.

<https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/start>

LeitfadenzumMutterschutz_April2021

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756>

Informationspapier zu Mutterschutz und SARS-CoV-2, Stand: 24.02.2021

https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationapapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV_2.pdf

Mutterschutz_Arbeitgeberleitfaden_Mai2019: Konkretisierung der unverantwortbaren Gefährdungen

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860>

Diverse TRGS, DGUV Vorschriften

Neufassungen, Überarbeitungen und Aktualisierungen

<https://www.bghm.de/arbeitsschuetzer/gesetze-und-vorschriften/neues-im-regelwerk>



Erstellung Technische Regeln Betriebssicherheit nach Betriebssicherheitsverordnung: laufend

Änderungen der (ASR) Arbeitsstättenrichtlinien:

ASR-V3a-2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

Im Anhang werden „ergänzende Anforderungen“ an verschiedene ASR A dargestellt.

Die Aspekte der Barrierefreiheit sind in der ASR V3 direkt enthalten

Insbesondere u.a.:

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

ASR A 2 Pausen und Bereitschaftsräume

ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge

ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

ASR A 1.8 Verkehrswege

Stand: 20.04.2021	Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR	Anhang zur ASR V3a.2		
		veröffentlicht	geplant	nicht vorgesehen
ASR A1.2	Raumabmessungen und Bewegungsfächen	X		
ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	X		
ASR A1.5/1.2	Fußböden		X	
ASR A1.6	Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände	X		
ASR A1.7	Türen und Tore	X		
ASR A1.8	Verkehrswege	X		
ASR A2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen			X
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände	X		
ASR A2.3	Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan	X		
ASR A3.4	Beleuchtung			X
ASR A3.4/7	Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme	X		
ASR A3.5	Raumtemperatur			X
ASR A3.6	Lüftung			X
ASR A3.7	Lärm		X	
ASR A4.1	Sanitärräume		X	
ASR A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	X		
ASR A4.3	Erste Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	X		
ASR A4.4	Unterkünfte	X		
ASR A5.2	Straßenbaustellen			X
ASR V3	Gefährdungsbeurteilung	Die Aspekte der Barrierefreiheit sind in der ASR V3 direkt enthalten.		

ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände

Formale Änderung, u.a.: „In der Praxis hat sich bei einer normalen Brandgefährdung bewährt, die Unterweisung mit Übung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen“

ASR A3.5 Raumtemperatur

In Tabelle 4 "Beispielhafte Maßnahmen" wird die Angabe in Zeile "g" "Bereitstellung geeigneter Getränke (z.B. Trinkwasser)" gestrichen und durch die Angabe "Festlegung zusätzlicher Entwärmungsphasen" ersetzt.

Nach Absatz 4 wird der neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Bei Lufttemperaturen von mehr als +26 °C sollen, bei mehr als +30 °C müssen geeignete Getränke (z.B. Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung) bereitgestellt werden."

Änderungen Arbeitszeitgesetz / Gesetzesinitiative zur mobilen Arbeit

EU-Arbeitszeit-Richtlinie (2003/88/EG) Umsetzung in nationales Recht steht aus. Aktuell gilt nach § 16 Absatz 3 Arbeitszeitgesetz die über 8 Stunden pro Tag hinausgehende Arbeitszeit aufzuzeichnen. Zukünftig (2022?) soll nach EU-Recht eine Pflicht der Erfassung der „gesamten“ Arbeitszeit gelten.

<https://www.gleisslutz.com/de/aktuelles/know-how/Das-Mobile-Arbeit-Gesetz-Großer-Wurf-oder-Schnellschuss.html>